

## § 8.

Jeder Hebamme, welcher zu ihrer Ausbildung eine Beihilfe aus Staats-, Bezirks- oder Gemeindevmitteln gewährt worden ist, kann von dem Ministerium die Verpflichtung auferlegt werden, sich zur Vermeidung einer nach der Höhe der empfangenen Beihilfe zu bemessenden Konventionalstrafe erstmalig an einem bestimmten Orte niederzulassen und daselbst ihr Gewerbe mindestens 3 Jahre lang auszuüben. Die Konventionalstrafe darf in keinem Falle die Summe der gegebenen Beihilfe überschreiten.

## § 9.

Die einer Hebamme erteilte Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann zurückgenommen werden, wenn dieselbe sich grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Hebammenordnung zu Schulden kommen läßt, oder aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme klar erhellt, daß sie diejenigen Eigenschaften nicht oder nicht mehr besitzt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten.

Die Zurücknahme erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 53 Abf. 2 und 54 der Gewerbeordnung.

## § 10.

Die durch das Landesherliche Mandat vom 12. Mai 1826 publizierte Hebammenordnung für das Fürstenthum Neuß-Schleiz, die Hebammenordnung für das Fürstenthum Neuß-Lobenstein und Eberödorf, das Geſetz, betreffend das Hebammenwesen in dem Fürstenthume Gera und der Pſlege Reichenfels, sowie alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen, soweit dieselben nicht auf besonderen Vereinbarungen mit den übrigen deutschen Bundesregierungen beruhen, sind aufgehoben.

## § 11.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes ist Unser Ministerium beauftragt, welches auch den Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit welchem dasselbe in Kraft tritt. Uekundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Aufsegers.

Schloß Dürerstein, den 20. April 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.